

Amt für Recht und
Versicherungen

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Ansprechpartner/in

Telefon 0228 – 77 3493

Telefax 0228 - 77 9619889

E-Mail

Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum 30.07.2024

Vorab per E-Mail an:

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Informationersuchen vom 15.04.2024**

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Sehr geehrter Herr

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

ich nehme Bezug auf Ihre o. g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz
NRW (IFG NRW).

Öffentliche Verkehrsmittel

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

B E S C H E I D

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODE1BRS

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 14.05.2024 beantragten Sie Informationen hinsichtlich der Anzahl fehlender Kita-Plätze für die letzten fünf Jahre in Bonn. Außerdem baten Sie um eine Darstellung, wie die entsprechenden Zahlenwerte ermittelt werden sowie um Nennung der Gründe für eine Nichterfassung von Kindern in der dazugehörigen Statistik.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der Bundesstadt Bonn vorhandenen amtlichen Informationen. Es bestehen keine spezielleren Anspruchsgrundlagen, die nach der Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 IFG NRW dem hier verfolgten Anspruch vorgehen.

Seite 2

Allerdings ist der Anspruch gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW beschränkt auf bei der Bundesstadt Bonn vorhandene Informationen.

Es handelt sich bei den erbetenen Informationen und Unterlagen um Informationen, die Sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können, so dass Ihr Antrag gem. § 5 Abs. 4 IFG NRW abgelehnt wird.

Die Anzahl der fehlenden Kita-Plätze in der Stadt Bonn ergibt sich für den von Ihnen angefragten Zeitraum aus den Kindertagesstättenbedarfsplänen 2018 – 2022 und 2023 – 2027 für die Bundesstadt Bonn. Beide Kindertagesstättenbedarfspläne können Sie unter den folgenden Links abrufen und einsehen:

Alter Kitabedarfsplan 2018 – 2022:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendhilfeplanung/Kita-Bedarfsplanung_18-22_Bonn.pdf

Neuer Kitabedarfsplan 2023 – 2027:

<https://www.bonn-verwaltung.sitzung-online.de/public/vo020?0--attachments-expandedPanel-content-body-rows-1-cells-2-cell-link&VOLFDNR=2014364&refresh=false&TOLFDNR=2056671>

Dort ist ebenfalls erklärt, wie diese Zahlen ermittelt werden.

Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt bei ihrer Berechnung der fehlenden Kindertagesplätze alle Kinder, die in Bonn gemeldet sind.

Die Stadt Bonn orientiert sich bei ihrer Planung an den Zahlen, die sich aus diesen Kindertagesstättenbedarfsplänen ergeben. Eine tagesaktuelle Angabe der fehlenden Kita-Plätze ist nicht möglich, da sich der Bedarf durch Zu- und Wegzüge sowie Änderungen des individuellen Betreuungsbedarfs täglich ändert.

Darüber hinaus werden im Elternportal KITA-NET Bonn Kinder erfasst, die auf die Wartelisten der Kindertagesstätten und Kindertagespflege gesetzt werden. Da es jedoch keine Kindergartenpflicht gibt und einzelne Eltern keine Systemkenntnis haben, weicht diese Zahl von den tatsächlich in Bonn gemeldeten Kindern ab. Diese Anzahl wechselt täglich und die Datenqualität ist nur so gut, wie sie von den Anwender*innen dieses Portals (z.B. Eltern und Kita-Leitungen) gepflegt und aktualisiert wird und kann daher bisher nur zum internen Vergleich und Abgleich herangezogen werden.

Bei Rückfragen zu den Daten in den Kindertagesstättenbedarfsplänen können Sie sich gerne an Herrn [REDACTED] vom Amt für Kinder, Jugend und Familie (Telefon: +49 (0)228 [REDACTED]; E-Mail-Adresse: [REDACTED]) wenden.

Seite 3

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW ist die Ablehnung schriftlich zu erteilen, dieser Bescheid geht Ihnen daher per Post zu.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

Sollten Sie weitere Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung einer Ablehnungsentscheidung zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass dadurch die Klagefrist nicht ausgesetzt wird.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

